

# Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 32

# Freitag, den 19. September

2008

#### INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden Inkrafttreten der Außenbereichssatzung "Kanalstr. II" der Stadt Wiesmoor	В	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0422 der Gemeinde Hinte
---	---	--

# A. Bekanntmachungen der Gemeinden

# Inkrafttreten der Außenbereichssatzung "Kanalstr. II" der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat am 02.06.2008 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Stunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

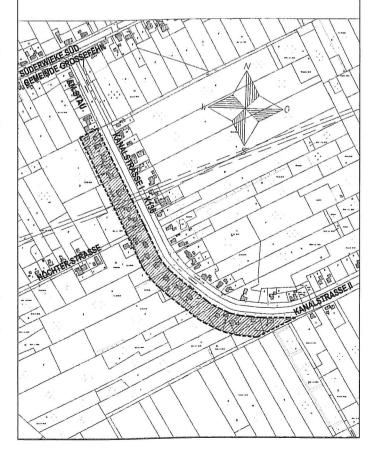
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wiesmoor, 09.09.2008

#### Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister Meyer

# ÜBERSICHTSPLAN ZUR AUSSENBEREICHSSATZUNG KANALSTRASSE II DER STADT WIESMOOR



# Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 8. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

8 1

Der Haushaltsplan	für das Haushalts	sjahr 2008 wird im
-------------------	-------------------	--------------------

Dei Haushaltspian für das Haushaltsjam 2	2006 WIII IIII
Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.986.550 € 4.803.850 €
Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	98.900 € 98.900 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im

Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	1.495.600 €
mit Aufwendungen in Höhe von	1.872.600 €
im Vormägenenlen	

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 122.710 € mit Ausgaben in Höhe von 122.710 €

festgesetzt.

#### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde auf	0 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €
footgoodst	

festgesetzt.

\$ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde	e auf		0 +	E
für den Eigenbet	rieb Kurverw	altung auf	0 +	Ê

festgesetzt.

8 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Gemeinde auf	650.000 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	2.350.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) Grundsteuer A 440 v. H. b) Grundsteuer B 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 8. Juli 2008 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 9. Juli 2008

#### Bürgermeisterin

Wietjes-Paulick

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 94 Absatz 2, 102 Absatz 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 9. September 2008, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 22.09.2008 bis zum 30.09.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer 8, öffentlich aus.

Baltrum, 9. September 2008

#### Gemeinde Baltrum

Bürgermeisterin Wietjes-Paulick

### Satzung zum Bebauungsplan 2.11 – Sondergebiet Biogasanlage Holmeedeweg der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 2.11– Sondergebiet Biogasanlage Holtmeedeweg-einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit der dazugehörigen Begründung ein schließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklät, ung ab sofort während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

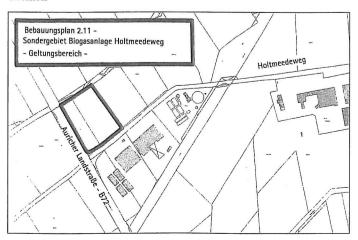
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 05.09.2008

#### Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister Meinen



## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn -Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Biogasanlage in Aurich-Oldendorf

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 20.08.2008 – IV/60-2002/08 GRF – 25. Änd.-(5/5.3)-the – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 06.12.2007 festgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Begründung genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

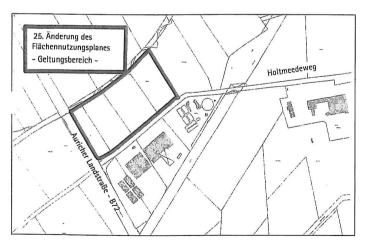
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 'bs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerable eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Großefehn 05.09.2008

#### Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister Meinen



## Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0422 der Gemeinde Hinte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hinte hat am 26.06.08 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe rechte Spalte).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Osterhusener Straße 15, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,

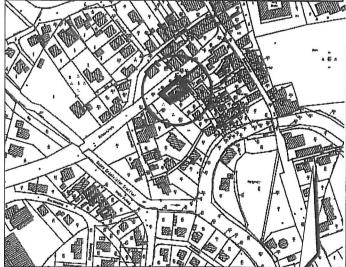
Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 08.09.08

#### Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister Schneider

Übersichtsplan zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 0422 der Gemeinde Hinte Ortsteil Hinte



Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 04.09.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen

für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977, zuletzt geändert durch Satzung zur 3. Änderung vom 26.04.2005 beschlossen:

#### §1 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Gemeindebrandmeister	120,00€
b) stelly. Gemeindebrandmeister	60,00€
c) Schriftführer	30,00€
d) Sicherheitsbeauftragter des Kommandos	30,00€
e) Gerätewart	60,00€
f) Jugendwart	30,00€

Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist der durch die normale zu erwartende Belastung anfallende Aufwand und Verdienstausfall abgegolten. Nicht abgegolten sind Aufwendungeninfolge von Dienstreisen, Übungen und Einsätzen.

#### §2 Ersatz des Verdienstausfalles

Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen oder an Ausoder Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstausfall wie folgt erstattet:

a) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erhalten vom Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, das sie ohne die Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten (100% des regelmäßigen Arbeitsentgelts).

Dem Arbeitgeber ist auf Antrag das weiter gezahlte Arbeitsent-

gelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten, hächstens jedoch für 8 Stunden je Tag und bis zu 40 Stunden je Woche,

b) Selbstständig Tätige und solche Feuerwehrmänner, die einen Verdienstausfall nicht nachweisen können, erhalten 11,50 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich und bis zu 40 Stunden wöchentlich.

#### §3 Reisekosten

Vom Gemeindedirektor genehmigte Dienstreisen und Reisen zu Feuerwehrlehrgängen werden nach Reisekostenstufe B abgerechnet. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

#### §4 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate lang laufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Juist, den 04.09.2008

#### Inselgemeinde Juist

In Vertretung Patron

# B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

# Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses

Bekanntmachung vom 19.09.2008, Gesch.-Z.: 23054 N - UZ 8/2008

Das am \_10.09.2008\_\_ ausgestellte Unschädlichkeitszeugnis UZ 8/2008 zu den im Grundbuch von Blandorf-Wichte Blatt 696 eingetragenen Belastungen

in Abteilung 2 lfd.-Nr. 14 für den dort genannten Grundbesitz ist ein Driftgerechtigkeit eingetragen für Herrn Siebelt Willms in Wichte

in Abteilung 2 lfd.-Nr. 26 für den dort genannten Grundbesitz ist ein Nießbrauchsrecht eingetragen für Herrn Enno Oltmanns aus Upende

kann den Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger nicht zugestellt werden, weil die Anschriften unbekannt sind.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich das im Katasteramt Norden, Gartenstraße 4, 26506 Norden, bis zum 06.10.2008, Zimmer 3, hinterlegte Unschädlichkeitszeugnis aushändigen zu lassen.

Nach Ablauf des 10.10.2008 gilt das Unschädlichkeitszeugnis gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006

als öffentlich zugestellt.

Gegen das o.a. Unschädlichkeitszeugnis kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung das Amtsgericht Norden, Norddeicher Straße 1, 26506 Norden, angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich Katasteramt Norden

Lübsen

# Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Holtrop

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), wird für Teile der Gemarkungen Holtrop und Akelsbarg, Gemeinde Großefehn und Gemarkung Wiesens, Stadt Aurich, Landkreis Aurich, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet, um konkurrierende Nutzungsansprüche, die aus der Bauleitplanung der Gemeinde Großefehn im Bereich Holtrop an Grund und Boden entstehen, sozial- und eigentumsverträglich zu lösen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geschaffen werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 880,3385 ha mi. folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Großefehn

Gemarkung Holtrop Flur 1 Flur 2 tlw. Flur 3 tlw. Flur 4 tlw. Flur 5 Flur 6 Flur 7 tlw. Flur 8 Flur 9

Flur 10 Flur 12 tlw.

Gemarkung Akelsbarg Flur 8 tlw.

Stadt Aurich

Gemarkung Wiesens Flur 19 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungsund Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Großefehn und der Stadt Aurich zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

"Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Holtrop".

Sie hat ihren Sitz in Holtrop.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

#### Begründung für die Einleitung:

Im Bereich Holtrop hat die Gemeinde Großefehn im Flächennutzungsplan Suchräume für Kompensationsmaßnahmen aus der Bauleitplanung ausgewiesen. Außerdem plant die Gemeinde die Ausweisung weiterer Baugebiete. Diese städtebaulichen Ziele (Baugebiete, Kompensationsflächen) führen zu Landnutzungskonflikten mit der Landwirtschaft. Eine Auflösung und Vermeidung der zu erwartenden Landnutzungskonflikte erfordert ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement, welches im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG am effektivsten umzusetzen ist.

Die Gemeinde Großefehn hat daher beim Amt für Landentwicklung Jurich einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Bereich Holtrop gestellt, um die in der Gemarkung Holtrop bestehenden konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Baugebiete, Kompensationsflächen) im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich zu lösen.

Daneben sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft in dem durch ein unzureichend befestigtes Wirtschaftswegenetz und durch Besitzzersplitterung bzw. kleinteilige Parzellierung geprägten Raumes durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Die Wegebaumaßnahmen werden vorwiegend auf vorhandener Trasse durchgeführt, um Eingriffe für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Durch bodenordnerische Maßnahmen sind die vorhandenen arbeitsintensiven und zeitbeanspruchenden Bewirtschaftungsbedingungen als Folge der Besitzstreuung und Kleinparzellierung zu verbessern.

Durch landschaftsgestaltende Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geleistet werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 9. September 2008 durch die GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Verbände nach § 60 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

#### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Holtrop könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Instandsetzung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich –Amt für Landentwicklung - eingegangen ist.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung

Wieghaus

(Siegel)

Anlage zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Holtrop vom 16.09.2008

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurneuordnungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
- 4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

#### Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasserund Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder - beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich Telefon (04941) 16599

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,− € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.